

Erscheint  
außer Sonntags täglich. — Bis  
heute 9 Uhr eingehende Anzeigen  
kommen in der nächsten Nummer  
zur Aufnahme.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an die  
Redaktion — Anzeigen aber  
an die Expedition desselben  
zu senden.

Eigenheim des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nº 213.

Leipzig, Mittwoch den 15. September.

1875.

## Nichtamtlicher Theil.

### Zur Literarconvention mit den Niederlanden.

In den Tagen vom 24. bis 26. August hat in Maastricht der 24. „Niederländische Congress für Literatur- und Sprach-Wissenschaft“ getagt. Derselbe hat insofern für den deutschen Buchhandel Interesse, als die Frage: „Was kann und muß der Congress thun in Sachen der bevorstehenden Literarconvention mit Deutschland?“ auf die Tagesordnung gesetzt war und zur Verhandlung gelangte.

Es wurde sehr lebhaft über diese Frage debattirt, auch war ein Antrag gestellt: die holländische Regierung zum Abschluß des Vertrages mit Deutschland — unter Ausschluß des Rechtsschutzes für Übersetzungen — aufzufordern, das Endresultat war aber, daß die Majorität diesen Antrag ablehnte. Die Stimmung des Congresses war eine den deutschen Forderungen entschieden ungünstige, in der Bekämpfung des Antrages zeichnete sich namentlich ein Hr. Alberding Thym durch seine deutschfeindliche, ultramontane Polemik aus. Er ist ein in den Niederlanden als begabter Dichter und Sprachforscher sehr angesehener Mann, zugleich Besitzer einer größeren Buchhandlung in Amsterdam, welche sich vornehmlich dem Vertriebe katholischer Literatur widmet.

Da der Beschuß des Congresses im Sinne des Hrn. Alberding Thym ausgefallen, so wollen wir doch auch an dieser Stelle von den sonderbaren, dort geäußerten Anschauungen Notiz nehmen. Geannter Herr berichtet über seine Auffassung der Sache in der niederländischen Buchhändler-Zeitung wörtlich Folgendes:

Ein Buch nachdrucken ist ebenso wenig Diebstahl, als ein Haus nachbauen. Es ist noch Niemandem eingefallen, zu sagen, der Bauherr oder Baumeister hat seinen Nachbar bestohlen, indem er ein dem feinigen gleichen Haus baute, oder der Schneider hat einen Diebstahl begangen, da er einen Rock anfertigte, der mit einem schon vorhandenen genau übereinstimmt. Der Nach-Drucker, der Nach-Bauer oder Schneider finden einen ins Leben getretenen Gedanken in greifbarer Form vor, und bilden diesen verkörperten Gedanken genau nach in einem Stoff (Papier und Druckerschwärze, Stein und Holz, Wolle oder Seide), der ihr Eigentum ist. Niemand beschuldigt einen Declamator des Diebstahls, der ein Gedicht herfragt, daß er den Tag zuvor irgendwo gehört oder gelesen hat, und doch redet man von Diebstahl, wenn mehrere Declamatoren, die zusammen eine Schauspielergesellschaft bilden, eine Reihe von Sprüchen oder Gedichten hersagen; dadurch wird das „Autorrecht“ verletzt! In der natürlichen Ordnung gibt es gar kein Autorrecht, es wird erst durch Vereinommen oder aus bestimmten Gründen künstlich ins Leben gerufen. Bildet es dann einen Theil der Staatsgesetzgebung, so hat es freilich dieselbe Gültigkeit, wie das Expropriationsrecht des Staates. Der Staat kann Eigentum schaffen und für verfallen erklären, aber solche Rechte entstehen nicht aus den natürlichen Vorbedingungen der ehrlichen Gesellschaft, es sind eben Rechte, die mehr oder weniger vernünftig durch den Staat ins Leben gerufen werden. Soviel über das allgemeine Prinzip.

Das Autorrecht ist also kein natürliches Recht, es verdaulst seine Unantastbarkeit lediglich dem Staatsgesetz; das Staatsgesetz erstreckt sich nicht über die Staatsgrenzen hinaus, es sei denn, daß internationale Verträge zu Staude kommen, welche dem geschützten Privilegium eine

Awe und vierzigster Jahrgang.

weitere Ausdehnung geben. Es kann also, wenn solche Verträge nicht existieren, unmöglich von Diebstahl oder Freibeuterei die Rede sein, wenn man in den Niederlanden ein Buch nachdruckt, das in Deutschland erschienen ist. Man schneidet in den Niederlanden eine Menge Kleider nach, die in Paris erschienen sind, und nie hat Jemand dabei an Diebstahl oder Freibeuterei gedacht.

Um also das deutsche Autorrecht für die Niederlande verbindlich zu machen, darf man sich zunächst nicht auf die allgemeinen Grundsätze von Recht und Billigkeit berufen (!), die haben damit gar nichts zu schaffen. Gehorsam aber schuldet man dem Gesetz und den Verträgen, deshalb muß man sich hüten, nachtheilige Verträge zu schließen.

Im normalen Verkehrsleben muß dem Käufer und Verkäufer durch den Tausch ein gleichmäßiger Nutzen werden; wer anders handelt, ist thöricht, mindestens ist er kein guter Kaufmann.

Ein Vertrag zum Schutz des internationalen Autorrechtes ist ein Kaufvertrag. Kann man beim Eingehen desselben nichts gewinnen, so muß man ihn nicht eingehen. Nun ist klar, daß das niederländische Volk mehr Nutzen aus dem Rechte ziehen kann, die teuren deutschen Bücher hier nachzudrucken, als Deutschland aus dem Rechte, seinerseits niederländische Bücher nachzudrucken. Draußen befürmert sich beinahe Niemand um niederländische Bücher. Fremde Regierungen können also leicht das Recht preisgeben, solche Bücher nachzudrucken zu dürfen, uns aber ist viel mit der Presselfreiheit gedient, und wir dürfen uns davon für die Zukunft noch viel mehr Vorteil versprechen, je mehr das Lesen in fremden Sprachen bei uns zunimmt, je mehr die deutschen Bücherpreise steigen und je mehr Deutschland anderen Staaten gegenüber das Monopol seiner Bücher sicherstellt.

Soweit der niederländische Bericht, der wenigstens an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt; wohlgemerkt! er behandelst nur den Nachdruck und stellt uns die angenehme Perspective, daß dieser in denselben Maße in den Niederlanden wachsen soll, als bei uns die Herstellungskosten steigen! Mit größerem cynismus hat sich wohl kaum Jemand über die Angelegenheit geäußert, und — die Majorität des Maastrichter Congresses hat dem beigestimmt!

Die Behauptung des Wortführers des niederländischen Buchhandels\*: Mühlbrecht's Neuherzung, daß man sich in den Niederlanden dem Abschluß widersehe, entbehre des Beweises, nimmt sich neben obiger Thatache sonderbar aus, auch ist das von Hrn. Brinkmann so stark betonte Rechtsgefühl der Niederländer bei dieser Gelegenheit nicht ersichtlich.

Es ist uns sehr wohl bekannt, daß das Verhalten des Congresses den niederländischen Buchhandel selbst peinlich berührt hat, und daß von vielen ehrenwerthen Männern drüber die Anschauungen des Hrn. Alberding Thym durchaus nicht getheilt werden. Schon haben sich mehrere Stimmen dagegen erhoben. Aber zu bedauern

\* Als solcher ist Hr. Brinkmann jetzt wohl zu betrachten, nachdem ihm die Generalversammlung der niederländischen Buchhändler am 11. August d. J. öffentlich Dank dafür ausgesprochen, daß er sich um sein Vaterland so verdient gemacht, und nachdem auch die dortige Corporation die Hrn. Brinkmann durch seine Agitation erwachsenen Kosten übernommen hat.